

Herbert Kalb / Severin Lederhilger

Römische Erlässe

♦ Papst Benedikt XVI., *Sacramentum Caritatis*. Nachsynodales Apostolisches Schreiben über die Eucharistie vom 22. Februar 2007

Zum Abschluss des noch von Johannes Paul II. angeregten „Jahr[es] der Eucharistie“ (2004/05) fand vom 2.–23. Oktober 2005 die 11. Ordentliche Bischofssynode im Vatikan statt. In dem von Benedikt XVI. mit 22. Februar 2007 vorgelegten Nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Über die Eucharistie, Quelle und Höhepunkt von Leben und Sendung der Kirche“ werden die Reflexionen und Vorschläge der Generalversammlung¹ aufgegriffen, um „einige grundlegende Orientierungsrichtlinien zu formulieren, die darauf ausgerichtet sind, in der Kirche neuen eucharistischen Impuls und Eifer zu erwecken“ (Nr. 5).

Der Papst entfaltet seine Überlegungen in diesem Dokument – dessen theologische Konzeption innerhalb dieser Rubrik nicht zu reichend präsentiert werden kann – in drei Teilen, wobei auf einige (kanonistisch relevante) Aspekte hinzuweisen ist.

Nach der Einführung (1–5) wird die Eucharistie im 1. Teil als „ein Geheimnis, an das man glaubt“ erläutert (6–33). Im Verweis auf die letzte Enzyklika seines Vorgängers *Ecclesia de Eucharistia* (2003) wird der enge Konnex von Eucharistie und Kirche als *Communio* herausgestellt (14–15). Besondere Akzentuierung erfährt auch der innere Zusammenhang mit den einzelnen Sakramenten (16–29). Dabei wird etwa angeregt, die Reihenfolge der Initiations-sakramente vor dem Hintergrund verschiedener Traditionen von den Bischofskonferenzen überprüfen zu lassen (18), ohne die Wichtigkeit der pfarrlichen Erstkommunion in Frage zu stellen (19). Zugleich mit der pastoralen Anweisung an die Priester, sich mit Engagement und

Kompetenz dem sakramentalen Versöhnungsdienst zu widmen, erinnert der Papst mit den Synodenvätern auch an „die nicht sakramentalen Bußfeiern“, die „nützlich sein können, um in den christlichen Gemeinden den Geist der Umkehr zu fördern und so die Herzen auf die Feier des Sakramentes vorzubereiten“ (21). Die evidente Beziehung von Eucharistie und Priesterweihe wird zum Anlass genommen, um – jenseits rein funktionaler Gesichtspunkte – die theologisch begründbare Bedeutung und den „obligatorischen Charakter“ des priesterlichen Zölibates für die lateinische Tradition einmal mehr zu bekräftigen (24) und im Blick auf die Problematik des Priestermangels mit einer umfassenden Sensibilisierung aller für die Berufungspastoral zu antworten (25). Im Kontext des Ehesakramentes wird die Situation von wieder-verheirateten Geschiedenen angesprochen, ihre Zugehörigkeit zur Kirche betont, wenn gleich unter den bekannten Begrenzungen hinsichtlich des Kommunionempfanges (29). Der Dienst der kirchlichen Gerichte zur Überprüfung der Gültigkeit einer Ehe wird nicht nur erwähnt, sondern es wird auf die dringende Pflicht der Verantwortlichen hingewiesen, für die geforderte zügige Arbeitsweise auch eine ausreichende Anzahl entsprechend ausgebildeter Personen sicherzustellen.

Der 2. Teil widmet sich liturgischen Themen unter dem Titel: „Eucharistie, ein Geheimnis, das man feiert“ (34–69). Ausgehend vom Gedanken der inneren „Schönheit“ der Liturgie, der mehr und anderes als bloßen Ästhetizismus meint, sondern als Eigenschaft Gottes und seiner Offenbarung konstitutiver Faktor jeder liturgischen Handlung sein muss (35), wird auf das Zusammenspiel der korrekten *ars celebrandi* des Vorstehers und der *actuosa participatio* des Gottesvolkes hingewiesen (38). Da auch die Kunst im Dienst der Zelebration steht, soll die

¹ Von den *Lineamenta* über das *Instrumentum laboris*, die Berichte und Beiträge der Teilnehmer bis zu den abschließenden *Propositiones*.

Kunstgeschichte ein wichtiger Teil der Priester- ausbildung sein.² Unter dem Vorzeichen, die innere Einheit der liturgischen Handlung zu wahren, werden einzelne Anleitungen zu den jeweiligen Elementen der Eucharistiefeier gegeben. Insbesondere wird die Bedeutung einer gut vorbereiteten Homilie erwähnt (46), die Möglichkeit einer Verlegung des Friedensgrußes auf einen anderen Zeitpunkt (etwa vor den Gabengang) angedacht (49) und auf die Problematik des Kommunionempfangs bei manch unüberschaubaren Gelegenheiten (Großereignisse, Besucherströme etc.) hingewiesen (50).

Der Authentischen Teilnahme (*participatio actiosa*) werden anschließend einige Abschnitte gewidmet (52–63), die über eine bloß äußere Aktivität hinaus die tiefe Bewusstheit des gefeierten Mysteriums und seine Beziehung zum täglichen Leben meint. Der Papst legt Wert auf Klarheit in den liturgisch zustehenden Rollen (53), begrüßt im Rahmen früherer Regelungen die Fortsetzung von Inkulturationsprozessen (54) und empfiehlt unter Umständen auch die Praxis der geistlichen Kommunion (55).

Bezüglich der Teilnahme nicht katholischer Christen hält der Papst daran fest, dass die Eucharistie nicht bloßes Mittel zur Erreichung der Einheit sein könne, vielmehr drückt diese „ja nicht nur unsere persönliche Gemeinschaft mit Jesus Christus aus, sondern schließt auch die volle *Communio* mit der Kirche ein. Das ist also das Motiv, warum wir mit Schmerz, doch nicht ohne Hoffnung, die nicht katholischen Christen bitten, unsere Überzeugung, die auf die Bibel und die Überlieferung zurückgreift, zu verstehen und zu respektieren“, so dass abgesehen von definierten Ausnahmen kein allgemeiner Kommunionempfang möglich ist (56).

Im Blick auf spezielle Anlässe und Personen werden Sonderregeln für die Feier erwähnt (57–61), und nur in diesem Zusammenhang ist auch die Befürwortung der lateinischen Sprache bei internationalen Treffen zu verstehen (62). An die Adresse der neuen geistlichen Bewegungen ist wohl die Mahnung der Synode gerichtet, dass die Gruppierungen dazu dienen müssen, „die Pfarrgemeinde zu einen, nicht sie

zu zersplittern“, und dies „muss in der konkreten Praxis seine Bestätigung finden“ (63). Bemerkungen zur eucharistischen Frömmigkeit beschließen diesen Abschnitt (66–69).

Der 3. Teil, welcher der Eucharistie als „ein[em] Geheimnis, das man lebt“, gewidmet ist (70–93), konkretisiert den Gedanken, dass die Eucharistiefeier Quelle und Höhepunkt des ganzen kirchlichen Lebens ist. „Sonntäglich leben“, wie der Hl. Ignatius von Antiochien sagt, zielt auf ein Bewusstsein, das über die Achtung des Sonntagsgebotes hinausreicht (73f, 76f) und den ganzen Alltag von Christus und seinem Erlösungshandeln prägen lässt (72).

Sollte auf Grund der Abwesenheit eines Priesters in der eigenen Pfarrgemeinde keine Eucharistiefeier möglich sein, empfiehlt die Synode zwar die Teilnahme in einer anderen Kirche, doch wird ebenso die Praxis bekräftigt, dass sich die Gemeinde zu einer eigenen Wort-Gottes-Feier versammeln soll. Der Papst anerkennt diesbezüglich „die Wichtigkeit der Rolle der Laien“ und bedankt sich für ihren Einsatz, der natürlich „niemals den unersetzlichen Dienst der Priester für das Leben der Kirche verschleiern“ darf (75).

In kleinen Ständelehren wird die „eucharistische Konsequenz“ für Laien, Kleriker und Ordensleute verdeutlicht (79–83). „Eine authentisch eucharistische Kirche ist eine missionarische Kirche“ (84), weshalb einige Aspekte der Verkündigung, des Bekenntnisses (gerade wo es an Kultusfreiheit mangelt) und des Angebotes für die Welt (auf Grund der sozialen Implikationen des Brotbrechens) diesen Teil des Dokumentes abschließen (84–92). Die Wahrnehmung echt eucharistischer Spiritualität macht eben nicht nur hellhörig für ungerechte Strukturen, sondern ermutigt auch zu politischem und sozialem Einsatz für mehr Gerechtigkeit, die Heiligung der Welt und die Bewahrung der Schöpfung im Sinne der Soziallehre der Kirche.

Nach der Ankündigung eines eigenen „eucharistischen Kompendiums“, das verschiedene Texte aus dem KKK, Erläuterungen zu den Hochgebeten und andere Verständnishilfen zur

² Dies kann noch vertieft werden durch die Studien am Linzer „Institut für Kunstwissenschaft und Philosophie“ – vgl. www.ikp-linz.at.

Feier des Altarsakramentes versammeln soll (93), schließt Papst Benedikt mit dem Verweis auf das Bekenntnis nordafrikanischer Märtyrer: „*Sine dominico non possumus*“ (95) und das Vorbild Mariens (96f).

(Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz [Hg.], Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 177)

◆ Papst Benedikt XVI., Brief an die Katholische Kirche in der Volksrepublik China vom 27. Mai 2007

China steht nicht zuletzt wegen des Wirtschaftsbooms und der Olympiade 2008 im Mittelpunkt weltweiten Interesses. Aufmerksam verfolgt werden die gesellschaftliche Entwicklung und auch die Beachtung der Menschenrechte innerhalb der Volksrepublik. Die sozialen Veränderungen weisen eine komplexe Problematik auf, der sich auch die katholische Kirche zu stellen hat.

Vorbereitet durch eine eigene Kommission, wendet sich Benedikt XVI. in einem ausführlichen Brief vom 27. Mai 2007 an die chinesischen Katholiken (ergänzt durch „Erläuternde Anmerkungen“ seitens der Kurie). Nach einer Situationsanalyse formuliert er einige Orientierungslinien für das Leben der Kirche und ihre Evangelisierungsaufgabe. Dabei gibt der Papst zum einen seiner Freude Ausdruck über die große Treue zu Christus und zur Kirche, trotz schwerer Zeiten ihrer Leidensgeschichte (Verreibung und Inhaftierungen in den 1950ern, Kulturrevolution 1966–1976), zum anderen erkennt er in einigen Aspekten des kirchlichen Lebens seit der Zeit der Öffnung in den 1980ern und in der Gegenwart auch einen Anlass zur Sorge.

Im 1. Teil werden zur „Lage der Kirche“ zunächst die Herausforderungen von Globalisierung, Modernität und Atheismus benannt, da nun auch in China der „Trend zum Materialismus und zum Hedonismus“ massiv spürbar ist. Demgegenüber gilt es, die solidarische Botschaft des Evangeliums zu verkünden, in der „Bereitschaft zu einem respektvollen und konstruktiven Dialog“ mit den politisch verantwortlichen Gestaltungskräften. Die Wertschätzung und Freundschaft gegenüber dem chinesischen

Volk bewegt den Heiligen Stuhl, Kompromisse und neue Wege der Verständigung zu finden, um die Einheit der katholischen Kirche in China zu fördern. Es geht dabei nicht um irgendwelche Privilegien oder um eine Veränderung von Struktur und Verwaltung des Staates. Aber auch wenn man die Autonomie politischer Gemeinschaften respektiert (GS 76), darf die Kirche im Ringen um Gerechtigkeit nicht abseits stehen und muss deshalb für die katholischen BürgerInnen die volle Ausübung ihres Glaubens auf Grund der Religionsfreiheit einfordern. Dazu zählt die Möglichkeit von Ortskirchen, untereinander und mit dem Papst in sichtbarer und unbehinderter Gemeinschaft stehen zu können, wozu neben staatlichen Garantien zugleich ein „mühseliges Ringen um Versöhnung“ auf Grund historischer Verletzungen gehört.

Eine Schwierigkeit besteht in der Existenz der staatlich („offiziell“) anerkannten und gelenkten „Chinese Catholic Patriotic Association“ und der Bestellung katholischer Bischöfe ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl. Eindeutig wird demgegenüber festgehalten, „dass der Anspruch einiger vom Staat gewollter und der Struktur der Kirche fremder Organe und Einrichtungen [= Amt für religiöse Angelegenheiten], der darin besteht, sich über die Bischöfe selbst zu stellen und das Leben der kirchlichen Gemeinde zu lenken, nicht der katholischen Lehre entspricht, nach der die Kirche ‚apostolisch‘ ist, wie es auch das Zweite Vatikanische Konzil bekräftigt hat“. Daher ist auch das in der Satzung der genannten patriotischen Vereinigung angegebene Ziel, „die Prinzipien der Unabhängigkeit und Autonomie, der Selbstverwaltung und der demokratischen Administration“ zu verwirklichen, mit der katholischen Lehre völlig unvereinbar. Einzig die (legitimen, in Einheit mit Rom stehenden) Bischöfe garantieren gemeinsam mit den Priestern die Kontinuität der Glaubenstradition, und sie dürfen in ihren pastoralen Entscheidungen keiner Einmischung von außen unterliegen. Wenn etwas die staatliche Anerkennung erhält, kann dies daher zu Skepsis führen, muss aber vor Ort geprüft und inhaltlich beurteilt werden. Grundsätzlich wird das Bemühen deutlich gemacht, dass die Kirche keinen Anlass zu Anstoß erregenden Situationen geben will.

Klar differenziert der Papst den Status der in China vorhandenen „Bischöfe“: Zu ihnen gehören jene, die aus Treue zum Nachfolger Petri und zur katholischen Lehre geheim geweiht werden mussten und im Untergrund wirken; andere haben (seit 1958) unter dem Druck besonderer Umstände eingewilligt, die Bischofsweihe ohne päpstlichen Auftrag zu empfangen, baten jedoch in der Folge um die Gemeinschaft mit dem Papst und dem Bischofskollegium und wurden legitimiert; einige wenige hingegen haben die Legitimierung nicht erbeten oder noch nicht erhalten und üben die Bischofsweihe unrechtmäßig aus. Gerade sie werden zur Einheit mit dem ganzen katholischen Episkopat aufgerufen. Solange Letzteres nicht erfolgt ist und die Untergrundbischöfe ausgeschlossen bleiben, kann das Chinesische Bischofskollegium (*China Catholic Bishop's College*) „in seiner gegenwärtigen Form vom Apostolischen Stuhl nicht als Bischofskonferenz anerkannt werden“. Als Element der Religionsfreiheit wird daher das freie Ernennungsrecht des Heiligen Stuhls ausdrücklich eingefordert.

Im 2. Teil werden „Orientierungen für das pastorale Leben“ angeführt zu Fragen der Inkardination, zur Feier der Sakramente (speziell durch nicht legitimierte Amtsträger), zur Zusammenarbeit von Diözesen und Pfarren mit ihren Räten. Es wird die Bereitschaft des Heiligen Stuhles bekräftigt, alle Fragen der Kirchenstruktur in einem offenen und konstruktiven Dialog mit dem chinesischen Episkopat und den Regierungsstellen anzugehen. Damit verbunden ist aber der drängende Wunsch, dass alle Einschränkungen einer vollen und sichtbaren Gemeinschaft der Kirche mit dem Papst und der Weltkirche überwunden werden können.

Es folgen standesbezogene Hinweise und Ermutigungen für Priester, Ordensleute, Laien und Familien, der Ruf nach einer umfassenden katechetischen Initiation für Erwachsene sowie

die Erinnerung an die missionarische Berufung der Christen. Bei allem gilt auch hier der ekklesiologische Grundsatz: „*nihil sine Episcopo*“ (nichts ohne den Bischof).

Abschließend werden angesichts der positiven Entwicklung der Lage der Kirche in China und einer verbesserten Kommunikationsmöglichkeit alle Sonderbefugnisse, die verschiedenen Bischöfen und Priestern gewährt wurden, „um den besonderen, in wahrhaft schweren Zeiten aufgetretenen pastoralen Erfordernissen zu begegnen“, mit diesem Schreiben aufgehoben.

Der 24. Mai soll künftig zum Gebetstag für die Kirche in China werden, um die Solidarität aller katholischen Christen deutlich zu machen.

(L'Osservatore Romano [dt.] Nr. 27 vom 6. Juli 2007, 8–15)

◆ Papst Benedikt XVI., Apostolisches Schreiben *Motu proprio* über einige Änderungen in den Normen für die Papstwahl vom 11. Juni 2007

Mit der Apostolischen Konstitution *Universi Dominici Gregis* (UDG) vom 22. Februar 1996 passte Johannes Paul II. die von ihm vorgefundene normative Grundregelung der Papstwahl behutsam und moderat an die Erfordernisse und auch technischen Herausforderungen der Gegenwart an.

Grundsätzlich stieß diese Anpassung auf breite Zustimmung, eine Modifikation jedoch, nämlich die Regelung der Vorgangsweise für den Fall einer bestimmten Zahl erfolgloser Abstimmungen, wurde teilweise kritisch diskutiert.³ UDG sah vor⁴, dass nach einem Zyklus von 13 erfolglosen Abstimmungen während der ersten vier Tage des Konklaves je sieben weitere Abstimmungen in maximal drei weiteren, von einem Tag Pause unterbrochenen Zyklen statt-

³ Vgl. S. Schima, „Favoriten haben noch größere Chancen ...“ Beobachtungen zur Entwicklung des Papstwahlrechts des 20. Jh. unter dem Blickwinkel der „Nachfolgesouveränität“, in öarr 52 (2005), 424–492, 486ff.

⁴ Statt vielen vgl. D. Uwer, De electione in Summum Pontificem. Das Recht der Papstwahl nach der Apostolischen Konstitution „*Universi Dominici Gregis*“, NomoK@non – Webdokument: <http://www.nomokanon.de/abhandlungen/015.htm>.

finden. Nach 14 Konklavetagen mit 34 erfolglosen Wahlgängen haben die Wähler die Möglichkeit, mit absoluter Mehrheit zu beschließen, dass für die gültige Wahl entweder die einfache (nicht Zweidrittel-)Mehrheit der Stimmen genüge oder dass eine Stichwahl zwischen jenen zwei Personen durchgeführt wird, die im unmittelbar vorangehenden Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Für diese Stichwahl ist ebenfalls die absolute Mehrheit ausreichend (Nr. 75).⁵

Dem Abgehen vom Zweidrittel-Konsensquorum wurde verschiedentlich mit so großer Skepsis begegnet, dass sich Papst Benedikt XVI. zur Änderung entschloss und Nr. 75 UDG durch folgende Regelung ersetzte: Abgesehen davon, dass nach drei Tagen ergebnisloser Abstimmung „ein dem Gebet, der Reflexion und dem Dialog gewidmeter Tag“ (*habeatur unus dies orationi, reflexioni et dialogo dicatus*) vorgesehen ist, wird angeordnet, dass nach 34 ergebnislosen Wahlgängen zwingend eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten⁶, die in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigten, durchzuführen ist. Bei dieser Stichwahl ist – wie auch allgemein zu einer gültigen Papstwahl – eine qualifizierte, nämlich die Zweidrittelmehrheit erforderlich, wobei die beiden Kandidaten, die zur Wahl stehen, nicht aktiv an der Wahl teilnehmen dürfen.

(L'Osservatore Romano [dt.] Nr. 27 vom 6. Juli 2007, 7)

◆ Kongregation für die Glaubenslehre, Antworten auf Fragen zu einigen Aspekten bezüglich der Lehre über die Kirche vom 29. Juni 2007

Obwohl die Kongregation für die Glaubenslehre bereits in früheren Dokumenten⁷ klare Worte gefunden hatte, sah sie sich jetzt nochmals veranlasst, zu einigen Aspekten der ekklesiologischen Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils, wonach die Kirche Jesu Christi in der katholischen Kirche verwirklicht ist („*subsistit in*“; LG 8), Stellung zu nehmen. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass manche ekklesiologische Ausdrücke Gefahr laufen, in der theologischen Diskussion missverstanden zu werden. Dabei bedient sich die Kongregation der literarischen Gattung der *Responsa ad quaestiones*, womit in verdichteter Knappheit die Äußerungen des Lehramtes in Erinnerung gerufen werden. Parallel dazu veröffentlichte die Kongregation aber auch einen „Kommentar“, um die apodiktisch gehaltenen *responsa* ausführlicher in der lehramtlichen Verortung zu präsentieren.

An erster Stelle wird in den „Antworten auf Fragen“ festgehalten, dass das Zweite Vatikanische Konzil keine neue Lehre entwickelte, sondern die von der Tradition überlieferte Lehre über die Kirche entfaltet, vertieft und ausführlich dargelegt hat. Die zweite und dritte Antwort erinnern daran, dass die katholische Kirche die wahre Kirche Christi ist. In der katholischen

⁵ Die Papstwahlordnung von Paul VI. aus 1975 legte die Basis für die Möglichkeit der Wahl durch einfache Stimmenmehrheit, band diese Option aber an einen einstimmigen Beschluss des Wahlkollegiums.

⁶ Offensichtlich ist ein Redaktionsversehen unterlaufen, denn im Text wird auf eine Stichwahl von 2 „Kardinälen“ abgestellt (*vocem passivam habebunt tantummodo duo Cardinales qui in superiore scrutinio maiorem numerum suffragiorum obtinuerunt*). Diese Textierung gibt zwar die „geschichtliche Realität“ wieder, korreliert aber nicht mit der grundsätzlichen Regelung des passiven Wahlrechts für das Amt des Papstes, wonach jeder getaufte, vernunftbegabte, rechtgläubige männliche Katholik wählbar ist. Eine interpretatorische Engführung, wonach die zwingende Stichwahl nur für den Fall einer Wahl zwischen zwei Kardinälen vorgesehen ist, entspricht wohl nicht dem intendierten Ziel und Zweck der Regelung.

⁷ Kongregation für die Glaubenslehre, Dominus Iesus. Erklärung über die Einzigartigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche vom 5. Sept. 2000 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 148); Dies., Note über den Ausdruck ‚Schwesterkirchen‘ an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 30. Juni 2000. – Vgl. G. L. Müller (Hg.), Die Heilsuniversalität Christi und der Kirche. Originaltexte und Studien der römischen Glaubenskongregation zur Erklärung „Dominus Iesus“, Würzburg 2003.

Kirche findet die Kirche Christi ihre konkrete Existenzform, ist als konkretes Subjekt in der geschichtlichen Wirklichkeit anzutreffen.

Mit der Formulierung „*subsistit in*“ (statt: „*est*“) soll daher weiterhin die substanzielle Identität der Kirche Jesu Christi mit der katholischen Kirche zum Ausdruck gebracht, aber zugleich auch die Existenz ekklesialer Elemente in anderen Gemeinschaften anerkannt werden. Davon ausgehend werden die orthodoxen Kirchen im Hinblick auf die Verbundenheit mit der katholischen Kirche aufgrund der apostolischen Sukzession und der gültigen Eucharistie als Kirchen anerkannt. Den aus der Reformation hervorgegangenen kirchlichen Gemeinschaften kommt die Bezeichnung „Kirche“ nach dieser Kriteriologie hingegen nicht zu, da sie nach katholischer Lehre die apostolische Sukzession im Weihesakrament und die Eucharistie nicht bewahrt haben, weshalb ihnen nach dieser Definition ein wesentliches konstitutives Element zum Kirchesein fehlt. Unbestritten ist aber auch für die Kongregation, dass diese Gemeinschaften „zweifellos einen kirchlichen Charakter und einen daraus folgenden Heilswert haben“.

(L'Osservatore Romano [dt.] Nr. 29 vom 20. Juli 2007, 2)

◆ Papst Benedikt XVI., *Summorum Pontificum*. Apostolisches Schreiben *Motu proprio* über die römische Liturgie in ihrer Gestalt vor der Reform 1970 vom 7. Juli 2007

Obwohl manche Bischöfe Bedenken geäußert hatten gegenüber den Plänen des Heiligen Vaters bezüglich einer Veränderung der Regeln für die Verwendung der römischen Liturgie in ihrer Gestalt vor der 1970 durchgeführten Reform, erließ Benedikt XVI. am 7. Juli 2007 das Apostolische Schreiben *Motu proprio Summorum Pontificum*, ging aber in einem eigenen Begleit-schreiben an die Bischöfe auf manche Befürchtungen und die Intention der mit 14. September 2007 rechtskräftigen Neuregelung ein.

Zum einen stellt der Papst klar, dass die Autorität des II. Vatikanischen Konzils damit nicht angetastet und dessen Liturgiereform – als „eine seiner wesentlichen Entscheidungen“ – keineswegs in Frage gestellt werde. Dies kommt

darin zum Ausdruck, dass das von Papst Paul VI. veröffentlichte und in weiteren Auflagen von Papst Johannes Paul II. herausgegebene Missale die normale, „ordentliche Form“ (*forma ordinaria*) der Eucharistiefeier bleibt, während die Verwendung der Liturgie nach dem Missale Romanum, das unter der Autorität von Papst Johannes XXIII. 1962 ediert wurde, demgegenüber nur die „außerordentliche Form“ (*forma extraordinaria*) sein könne, wenn bestimmte Umstände und Voraussetzungen vorliegen. Um die Kontinuität und den Konnex der liturgischen Feiern zu verdeutlichen, ist es Benedikt XVI. wichtig, beide Feiergestalten als Ausdrucksformen derselben „*lex orandi*“ der Kirche, als zwei Anwendungsformen des einen Römischen Ritus zu verstehen.

Schon im vorhergehenden Pontifikat war für Ausnahmefälle die Möglichkeit des Gebrauchs des Römischen Messbuches von 1962 zugestanden worden (1984 Indult *Quattuor abhinc annos*), wobei Johannes Paul II. im MP *Ecclesia Dei* (1988) die Bischöfe aufforderte, die Genehmigungen „zum Wohl aller Gläubigen, die darum bitten“ weitherzig und großzügig zu erteilen. Diese Regelungen werden nun ersetzt durch die generelle Erlaubnis, dass „in Messen, die ohne Volk gefeiert werden, ... jeder katholische Priester des lateinischen Ritus ... entweder das vom seligen Papst Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebene Römische Messbuch gebrauchen (kann) oder das von Papst Paul VI. im Jahr 1970 promulierte, und zwar an jedem Tag mit Ausnahme des Triduum Sacrum“ (Art. 2).

Besonderheiten bestehen allerdings für Ordensgemeinschaften (Art. 3) und in Pfarren (Art. 5). Grundsätzlich können nämlich zur Teilnahme „entsprechend dem Recht auch Christgläubige zugelassen werden, die aus eigenem Antrieb darum bitten“ (Art. 4). Besteht zudem in einer Pfarre dauerhaft „eine Gruppe von Gläubigen, die der früheren liturgischen Tradition anhängen“, hat der Pfarrer deren Bitten nach der außerordentlichen Form der Eucharistiefeier „bereitwillig aufzunehmen“, muss diese aber nicht selbst in diesem Ritus feiern, vor allem dann nicht, wenn er nicht die geforderte Eignung mitbringt (Art. 5 § 4). Es ist jedoch darauf zu achten, dass das Wohl dieser Gläubigen „harmonisch in Einklang gebracht“ wird mit

der sonstigen ordentlichen Hirtensorge für die Pfarre (Art. 5 § 1). Dem dient auch der Grundsatz, dass eine derartige Messe an Werktagen, an Sonn- und Feiertage aber allenfalls nur als *eine* Feier neben der ordentlichen Form stattfinden darf (Art. 5 § 2). Bei besonderen Gelegenheiten (Trauungen, Begräbnissen, Wallfahrten) ist die außerordentliche Form ebenfalls auf Ersuchen zu gestatten (Art. 5 § 3).

Sollte es einem Pfarrer nicht selbst möglich sein, die genannten Bitten zu erfüllen, ist der Diözesanbischof davon zu informieren, der sich nötigenfalls an die Päpstliche Kommission *Ecclesia Dei* wendet (Art. 7, 8). Allenfalls kann eine eigene Personalpfarre (can. 518 CIC) errichtet werden (Art. 10). Die übrigen Sakramente können nun ebenfalls unter Umständen nach den älteren Ritualen gefeiert und die Brevierpflicht unter Verwendung der Ausgaben von 1962 erfüllt werden (Art. 9).

Die zweite Befürchtung, die Benedikt XVI. offen anspricht, ist die Möglichkeit von Unruhen oder gar Spaltungen in den Gemeinden. Demgegenüber betont der Papst das Bemühen um eine „innere Versöhnung“ mit jenen, die in

einer allzu kreativen Liturgiegestaltung keine religiöse Heimat fanden oder – wie die Priesterbruderschaft Pius X. – die volle Einheit mit der Kirche aufgaben. Mit den neuen Normen sollen sich „beide Formen des Usus des Ritus Romanus gegenseitig befruchten: Das alte Messbuch kann und soll neue Heilige und einige der neuen Präfationen aufnehmen. ... In der Feier der Messe nach dem Missale Pauls VI. kann stärker, als bisher weithin der Fall ist, jene Sakralität erscheinen, die viele Menschen zum alten Usus hinzieht“.

In der Zwischenzeit haben einige Diözesen ergänzende Regelungen erlassen, um etwa quantitative Kriterien für eine petitionsberechtigten Gruppe anzugeben. Die Deutsche Bischofskonferenz hat in der Sitzung vom 24.–27. Sept. 2007 Leitlinien für die Messfeier in den Pfarrgemeinden verabschiedet, dabei aber bewusst keine Gruppengröße angeführt, wohl aber die Anforderungen für die zelebrierenden Priester konkretisiert.

(Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz [Hg.], Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 178)